

über das Streikrecht aus. Indem es aber in Art. 9 Abs. 3 Satz 1<sup>4)</sup> — ähnlich Art. 159 der Weimarer Verfassung — das Koalitionsrecht gewährleistet, erkennt es auch das Streikrecht an, da dieses ein untrennbarer und der effektiv wichtigste Bestandteil des Koalitionsrechts ist). Das wird außerdem durch die Entstehungsgeschichte jener Verfassungsbestimmung bestätigt, denn ursprünglich war die ausdrückliche Anerkennung auch des Streikrechts im Rahmen des Art. 9 GG vorgesehen; die Aufnahme in die Endfassung unterblieb lediglich aus Gründen, die außerhalb der sachlichen Fragestellung liegen<sup>6)</sup>. Im übrigen wäre das Streikrecht selbst dann anzuerkennen, wenn verfassungsmäßige Bestimmungen fehlen würden. Das war schon in der der Sympathie mit den Arbeitern gewiß unverdächtigen kapitalistischen Arbeitsrechtspraxis der Weimarer Zeit unstrittig, wurde aber auch bereits von einigen westdeutschen Arbeitsgerichten klar ausgesprochen<sup>7)</sup>. Bei der gegebenen normativen Regelung des Streikrechts in Westdeutschland sollte es indessen näherer Erörterungen darüber gar nicht erst bedürfen.

Dennoch glaubt die Mehrzahl der westdeutschen Arbeitsrechts„wissenschaftler“, hier einen Ansatzpunkt für ihren Beitrag zur Aushöhlung des Streikrechts im Interesse des Monopolkapitals finden zu können. Aus der Tatsache, daß das Streikrecht im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, ziehen sie die juristisch unhaltbare, willkürliche Schlußfolgerung, die Verfassung habe sich bewußt und absichtlich über das Streikrecht ausgesprochen und dies Schweigen sei rechtlich gleichbedeutend mit Nichtanerkennung des Streikrechts<sup>8)</sup>. Bisweilen wird dabei außerdem noch auf die Streikrechtsbestimmungen der genannten Länderverfassungen hingewiesen und auf Grund der äußerlichen Unterschiede zwischen diesen und dem Grundgesetz bei der Formulierung des Streikrechts ein sachlich bedeutender, grundsätzlicher Unterschied zwischen Länder- und Bundesverfassungsrecht in der Frage der Anerkennung des Streikrechts zu konstruieren versucht.

Freilich gehen die erwähnten Rechts„wissenschaftler“ nicht so weit zu behaupten, daß die Werkstätigen überhaupt nicht streiken dürften, daß also jeder Streik verboten und rechtswidrig sei. Sie „beschränken“ sich vielmehr darauf zu betonen, daß ein besonderes, verfassungsmäßig oder sonstwie von der „Rechtsordnung“ gewährleistet und geschütztes Streikrecht nicht existiere. Im übrigen sei der Streik durchaus erlaubt, soweit er nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist. In diesem Sinne wird dann von „Streikfreiheit“, „Streikbefugnis“, vom „sogenannten Streikrecht“ oder dergleichen gesprochen, das sich aus der „jedermann zustehenden allgemeinen, natürlichen, bürgerlichen Handlungsfreiheit“ ergebe<sup>9)</sup>. Diese logisch widersinnige, unwissenschaftliche, den Widerstreit Streikrecht oder Streikfreiheit mit dem Schein eines bloßen Wortspiels umgebende „Argumentation“ ist insbesondere zur Täuschung der Werkstätigen bestimmt. In Wahrheit ist die Leugnung des Streikrechts von höchst praktischer Bedeutung, zumal die „streikrechtsfeindliche“ Auffassung in Westdeutschland überwiegend vertreten und beachtet wird, namentlich in der Rechtsprechung.

So ist — wie sich noch zeigen wird — die Verneinung eines echten Streikrechts der Anknüpfungspunkt für unzählige weitere, ungesetzliche Eingriffe in das Streikrecht. Sie zwingt das Streikrecht in die Schranken jener „allgemeinen Gesetze“, die den Werkstätigen von den

Monopolisten oktroyiert und von den „unabhängigen“ Richtern angewendet und ausgelegt werden. Soweit Streiks als solche oder einzelne Streikhandlungen hienach noch „erlaubt“ sind, verringert sich die „streikfreie Sphäre“ gegebenenfalls noch dadurch, daß Maßnahmen und Abreden, die das Streikrecht einschränken, ohne weiteres für zulässig und gültig gehalten werden; denn die willkürliche Abspaltung des Streikrechts vom Koalitionsrecht und die Nichtanerkennung des Streikrechts bewirken u. a., daß das Streikrecht nicht unter den Schutz des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 GG fällt<sup>10)</sup>. Selbstverständlich gehen nach dieser Theorie auch sämtliche bestehenden vertraglichen Bindungen (insbesondere Tarifverträge, Arbeitsverträge) dem Streikrecht vor und müssen im Falle eines Streiks beachtet werden (z. B. durch vorherige Kündigung unter Fristeinhaltung). Schließlich ergibt sich aus der Leugnung des Streikrechts die „theoretische Grundlage“ für den Adenauerstaat, das Streikrecht beliebig zu durchbrechen und schon mittels „einfacher Gesetze“ zu beseitigen. Das bedeutet für das Adenauerregime freie Bahn zum Erlaß von Antistreikgesetzen. Die Streikrechtsbestimmungen der Länderverfassungen, die anderwärts zur Konstruktion grundsätzlicher Unterschiede gegenüber dem Bundesrecht erhalten mußten, haben nach Ansicht jener Rechts„wissenschaftler“ hier nur die Bedeutung, daß es zu Eingriffen in das Streikrecht verfassungsändernder Landesgesetze bedarf. Im übrigen wird zur Aushöhlung des Streikrechts in jenen Ländern alles das ins Feld geführt, was auf der Bundesebene neben der grundsätzlichen Ablehnung des Streikrechts und zur Vervollständigung der Beseitigung der Gesetzlichkeit vorgebracht und praktiziert wird.

Die den Monopolen erwiesenen Liebesdienste jener westdeutschen Rechts„wissenschaftler“ erschöpfen sich indessen nicht in der bloßen Verneinung des Streikrechts, sondern äußern sich vor allem auch in vielen streikrechtlichen Einzelfragen<sup>11)</sup>.

Die Bonner Gesetzgebung ist auf dem Gebiet des Streikrechts bisher relativ wenig in Erscheinung getreten. Offensichtlich konnte es das Adenauerregime noch nicht wagen, mit einer umfassenden, offenen, speziellen Antistreikgesetzgebung aufzuwarten, und zog es vor, zunächst die Auflösung des Streikrechts überwiegend „auf kaltem Wege“ und mittels „entsprechender“ Anwendung älterer Gesetze zu versuchen — nicht zuletzt in der Absicht, gleichzeitig die Antistreikgesetzgebung durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft weitgehend vorbereiten zu lassen.

Immerhin wurde bereits durch das berüchtigte, in engstem Zusammenhang mit der Durchführung der Kriegspakte stehende Betriebsverfassungsgesetz vom

11. Oktober 1952 (BVG)<sup>12)</sup> ein ungeheuerlicher Anschlag auf die Arbeiterrechte, namentlich auch auf das Streikrecht, verübt<sup>12)</sup>. Insbesondere wird durch § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 BVG<sup>13)</sup> jeder wie auch immer geartete betriebliche Streik verboten und insoweit eine „Friedenspflicht“ kraft Gesetzes“ begründet. Gleichzeitig werden die Betriebsräte, die gewählten Vertreter der Werkstätigen, für etwaige Verstöße gegen dieses Streikverbot (über § 823 Abs. 2 BGB) verantwortlich und haftbar gemacht. Um die Werkstätigen über die gewaltige Tragweite dieses Verbots betrieblicher Streiks hinwegzutäuschen, wird ihnen durch einen in § 49 Abs. 2 angehängten 3. Satz<sup>15)</sup> vorzutäuschen versucht, daß Streiks durchaus und sogar gesetzlich „zulässig“ seien,

m) Hier heißt es: „Abreden, die dieses Recht (das Koalitionsrecht — D. Verf.) einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig. Hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig“.

ii) Darüber wird u. a. im Rahmen des 2. Teiles zu sprechen sein.

ii) BGBl. I S. 681.

11) Näheres vgl. Gömer, „Das Bonner Betriebsverfassungsgesetz und der Kampf für die Erhaltung der Arbeiterrechte in Westdeutschland“, in Staat und Recht 1954 Heft 1 S. 40 ff. nebst Literaturangaben.

n) Dort ist gesagt: „Arbeitgeber und Betriebsrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden des Betriebes zu gefährden. Insbesondere dürfen Arbeitgeber und Betriebsrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen.“

\*) Dieser lautet: „Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.“

<) Dieser lautet: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet.“

“) Ausführlich hierzu Tauscher, „Über das Streikrecht in Westdeutschland“, in Staat und Recht 1954 Heft 1 S. 62 ff. (67 f.) nebst Literaturangaben.

\*) Tauscher, a. a. O.; vgl. auch Niese in „Streik und Strafrecht“, Tübingen 1954, S. 2 f.

i) Tauscher, a. a. O.; vgl. auch Niese, a. a. O. S. 33; Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, Göttingen 1954, S. 321 f.

») Tauscher, a. a. O. In der westdeutschen Literatur z. B. Nikisch, Arbeitsrecht, Tübingen 1951, S. 275 f.; Nipperdey in SJZ 194» Sp. 811 ff.; Neumann-Duesberg in JR 1954 S. 441 ff.; Siebrecht, „Das Recht im Arbeitskampf“, Köln 1952, S. 18 ff.

9) vgl. auch Tauscher, a. a. O.